

## Dienstanweisung Nr. 2024-01

Orientierungshilfen / Ermessenslenkende Weisung 2024



Stand: 08.04.2024  
Gültig bis: auf Widerruf

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen .....	3
2. Förderung der beruflichen Weiterbildung .....	4
2.1 Bildungsmaßnahme .....	4
2.2 Führerschein Klasse CE mit ggf. ADR-Ausbildung.....	5
2.3 Qualifizierung von Beschäftigten - Qualifizierungschancengesetz (QCG) .....	5
2.4 Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ).....	5
3. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III:.....	6
3.1 Maßnahmen bei einem Träger (MAT): .....	6
3.2 Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG):.....	7
3.3 Maßnahmen bei einem Träger (private Arbeitsvermittlung - MPAV):.....	7
4. Eingliederungszuschüsse (EGZ).....	8
5. Vermittlungsbudget (VB) § 44 SGB III.....	8
5.1.1 Übersicht .....	10
6. Reisekosten / teilnehmerbezogene Kosten .....	12
6.1.1 Reisekosten nach §309.....	12
6.1.2 Teilnehmerbezogene Kosten (Fahrtkosten und Kinderbetreuungskosten bei Maßnahmen bei einem Arbeitgeber / Maßnahmen nach §45 SGB III / Förderung der beruflichen Weiterbildung / Vermittlungsbudget .....	12
7. Einstiegsgeld.....	13
7.1 Förderungsfähiger Personenkreis .....	13
7.2 Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit.....	13
7.2.1 Förderhöhe und /-dauer .....	13
7.2.2 Ergänzende Rahmenbedingungen.....	13
7.3 Einstiegsgeld bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit.....	14
7.3.1 Förderhöhe und /-dauer .....	14
8. Leistungen nach § 16c SGB II.....	15
9. Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach §16e SGBII .....	15
10. Freie Förderung nach §16f SGB II.....	15
11. Teilhabe am Arbeitsmarkt nach §16i SGBII .....	16
12. Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für behinderte Menschen nach §46 SGB III .....	16
13. Verfügung.....	17

## 1. Vorbemerkungen

---

Zur Erreichung der operativen Ziele (Zielsystem) und geschäftspolitischen Schwerpunkte legt das Jobcenter Landkreis Heilbronn im Rahmen von Orientierungshilfen die Förderausrichtung fest. Das Jobcenter orientiert sich dabei an den Belangen des regionalen Arbeitsmarktes und berücksichtigt die Effizienz und die Effektivität des Mitteleinsatzes.

Dem zur Verfügung stehenden Spielraum sind bei den jeweiligen Leistungen rechtliche Grenzen gesetzt. Diese wurden bei der Erstellung ermessenslenkender Weisungen beachtet.

Diese Geschäftsanweisung hat zum Ziel,

- den ganzjährigen wirtschaftlichen Einsatz begrenzt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel sicherzustellen,
- die geschäftspolitische Ausrichtung und Umsetzung zu unterstützen,
- den Rahmen für die einheitliche Rechtsanwendung geben.

Ausgangspunkt der Produktvergabe ist die Potentialanalyse des Kunden und die ausgewählte Handlungsstrategie im Kooperationsplan.

Beide sind unverzichtbar für eine erfolgreiche Integration, eine passgenaue Planung und einen zielgerichteten Einsatz der Ressourcen.

Eine Förderausgrenzung bestimmter Personenkreise und/ oder Arbeitgeber findet nicht statt.

Innerhalb der Grenzen der nachfolgenden „Orientierungshilfen“ ist stets ein individuelles, am zu fördernden Personenkreis ausgerichtetes Ermessen auszuüben.

**Die Ermessensausübung ist in jedem Fall umfassend und fallbezogen zu dokumentieren und die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten.**

Grundsätzlich entscheidet die Vermittlungsfachkraft innerhalb des nachfolgend konkretisierten Rahmens selbständig über den Einsatz der Eingliederungsinstrumente im Einzelfall.

**Über darüber hinaus gehende Förderungen und sonstige Abweichungen von der Orientierungshilfe entscheidet und dokumentiert die zuständige Teamleitung.**

**Diese Orientierungshilfen ergänzen die Geschäftsanweisungen sowie Fachlichen Hinweise im Intranet der BA:**

**<https://www.baintranet.de/001/002/Seiten/Foerderung-SGB2-Startseite.aspx>**

## 2. Förderung der beruflichen Weiterbildung

---

### 2.1 Bildungsmaßnahme

Die Ausgabe eines Bildungsgutscheins (BGS) verlangt von der Vermittlungsfachkraft im Einzelfall ein hohes Maß an Sorgfalt bei Prüfung

- der Aussichten auf Integration in Arbeit und
- auf Beendigung der Hilfebedürftigkeit

im Anschluss an die Maßnahme. Aus diesem Grunde wird der Umgang mit Bildungsgutscheinen flexibel gehandhabt.

Die Eignung für eine Bildungsmaßnahme muss nicht nur für die Teilnahme und den voraussichtlich positiven Abschluss der Maßnahme vorliegen, sondern auch für die spätere Ausübung des entsprechenden Berufes und zwar in seiner repräsentativen Breite und nicht nur in besonders zugeschnittenen Nischen.

Die Eignungsabklärung kann über die Einschaltung des Ärztlichen Dienstes (ÄD) und/ oder den Berufspsychologischen Service (BPS) erfolgen. Bei Maßnahmen von mehr als 12 Monaten ist eine Eignungsabklärung über den Fachdienst (BPS) verpflichtend, sofern die intellektuelle Leistungsfähigkeit nicht bereits durch eine zuvor abgelegte abgeschlossene Berufsausbildung und/ oder durch eine Schulbildung vom Mindestniveau der Mittleren Reife nachgewiesen wurde.

Für eine geeignete Bildungsmaßnahme sind neben rein fachlichen Gesichtspunkten auch das individuelle Auftreten, das Erscheinungsbild, sowie sonstige relevante Aspekte wie Mobilität, Vorstrafen, usw. mit zu berücksichtigen.

Zur Orientierung gilt die gemeinsame Bildungszielplanung mit der Agentur für Arbeit, des jeweiligen Kalenderjahres.

Grundsätzlich sind Bildungsgutscheine regional auf den Stadt- und Landkreis Heilbronn oder darüber hinaus auf den Tagespendelbereich beschränkt.

Für Bildungsmaßnahmen, welche zum Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses führen, gilt, dass betriebliche Umschulungen absolut vorrangig zu bewerten sind. Die Ausgabe von BGS für überbetrieblichen Umschulungen erfolgt nach vorheriger Mittelreservierung bei TEgl.

Bei Bildungsmaßnahmen, welche nicht direkt zu einem Berufsabschluss führen, sind berufsanschlussfähige Teilqualifizierungen vorrangig.

Um den unterjährigen Mittelabfluss besser planen zu können werden Bildungsgutscheine grundsätzlich mit der Gültigkeitsdauer von einem Monat ausgegeben.

Bei den Teilnehmern an einer Maßnahme zur Förderung der beruflichen Weiterbildung ist ein Absolventenmanagement durchzuführen (s. Konzept Absolventenmanagement). Das Absolventenmanagement soll eine intensive vermittlerische Betreuung der Teilnehmer vor, während bzw. zeitnah nach dem Ende der Maßnahme gewährleisten. Es ist dann erfolgreich, wenn eine Integration innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende einer Maßnahme erfolgt.

Für Bildungsmaßnahmen, welche zum Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses führen, gilt, dass betriebliche Umschulungen vorrangig zu bewerten sind. Die Förderung von überbetrieblichen Umschulungen erfolgt über die Weiterbildungsberatung. Ebenso erfolgt die

Beratung und Entscheidung über die Förderung des Arbeitsentgeltzuschuss über die Weiterbildungsberatung.

## 2.2 Führerschein Klasse CE mit ggf. ADR-Ausbildung

Die Förderung des Führerscheins Klasse CE mit ggf. ADR-Ausbildung erfolgt nach anhängendem Leitfaden.

Die Verpflichtungen des Kunden sind im Kooperationsplan gemäß den aufgeführten Textbausteinen aufzunehmen.



240408\_DA2024-01-  
Orientierungshilfen.

Die verpflichtenden Kriterien sind auch dann in den Kooperationsplan aufzunehmen, wenn eine Einstellungszusage oder ein Arbeitsvertrag bei einem bestimmten Arbeitgeber vorliegen.

Eine Förderung der alle 5 Jahre vorgeschriebenen „Auffrischungs-Module“ nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz (BKrFQG) erfolgt nur bei arbeitslosen Kunden.

## 2.3 Qualifizierung von Beschäftigten - Qualifizierungschancengesetz (QCG)

Der demographische und technologische Wandel beschleunigt wirtschaftliche und strukturelle Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt und erfordert verstärkte qualifikatorische Anpassungsprozesse bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Der Gesetzgeber hat mit dem Qualifizierungschancengesetz die Förderung der Weiterbildung Beschäftigter unabhängig von Qualifikation, Lebensalter und Betriebsgröße erweitert. Damit wird die Weiterbildungsförderung für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbessert, deren berufliche Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können, die in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind oder eine berufliche Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben. In der Folge soll für Beschäftigte eine Anpassung und Fortentwicklung ihrer beruflichen Kompetenzen gefördert werden können, um ihre weitere Beschäftigung zu sichern.

## 2.4 Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ)

Durch den Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) soll Arbeitgebern ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt sozialversicherungspflichtig beschäftigter geringqualifizierter Arbeitnehmer für deren weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung gewährt werden.

Damit soll die Weiterbildung Geringqualifizierter gestärkt werden und der Anteil qualifizierter Beschäftigter erhöht werden.

Die Höhe richtet sich nach dem Umfang der anlässlich der Teilnahme an der Weiterbildung nicht erbringbare Arbeitsleistung.

Bei der Zuschusshöhe ist das Interesse des Arbeitgebers an der Weiterbildung des Arbeitnehmers angemessen zu berücksichtigen.

Die Zuschusshöhe sollte bei folgenden Fällen nicht mehr als 50 % betragen:

- betriebliche Umschulungen
- Umschulungen in Fachschulberufen bei denen der überwiegende Teil der berufspraktischen Ausbildung beim bisherigen Arbeitgeber stattfindet.

Bei Teilqualifikationen ist darauf hinzuwirken, dass Förderungen zunächst nur für das erste Modul geleistet werden.

Bei Förderungen über 12 Monate und über das laufende Kalenderjahr hinaus ist aufgrund der Verpflichtungsermächtigungen die zuständige Teamleitung einzuschalten.

### **3. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III:**

---

#### **3.1 Maßnahmen bei einem Träger (MAT):**

Die Förderung der Maßnahmen kann durch Zuweisung in Vergabemaßnahmen oder durch eine Förderzusicherung im Rahmen eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins (AVGS) im angegebenen Suchradius im Kooperationsplan erfolgen.

Die Zuweisung in eine Vergabemaßnahme bzw. die Bewilligung der Teilnahme an einer zugelassenen Maßnahme ist mit Angabe der Maßnahmenummer und des Maßnahmezeitraums in VerBIS (Kundenhistorie) nachvollziehbar zu dokumentieren. Es wird empfohlen, als Betreff „Maßnahme nach § 45 SGB III“ zu verwenden. Dies gilt auch im Falle der Ablehnung einer konkreten Maßnahmeteilnahme.

Bei allen Vergabemaßnahmen, die die Zielgruppe Bedarfsgemeinschaften betreffen, sind verpflichtend alle nicht integrierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der Bedarfsgemeinschaft welche sich nicht schon in einer anderen Maßnahme befinden, zuzuweisen.

Bei notwendigen Wiederholungsstunden eines Integrations- oder DeuFö-Kurses hat parallel eine Zuweisung in eine begleitende Coaching-Maßnahme zu erfolgen.

Bei der Ausstellung des AVGS sind auch die Gründe für die getroffenen Festlegungen in VerBIS (Kundenhistorie) zu dokumentieren. Dies beinhaltet auch die Gründe für die Entscheidung, warum der Maßnahme Inhalt als Einzelmaßnahme durchgeführt werden soll. Es wird empfohlen, als Betreff „Ausstellung AVGS MAT“ zu verwenden.

Die Gültigkeit des AVGS ist auf maximal zwei Monate zu befristen.

Die Zuweisung, bzw. Förderzusicherung bei Maßnahmen mit festen Beginn, Terminen oder festgelegten Dauern erfolgt für den Zeitraum der Maßnahme.

Die individuelle Zuweisungsdauer bei AVGS mit individueller Ausgestaltungsmöglichkeit beträgt maximal 5 Monate. Bei einer Abrechnung nach Stunden beträgt die Maximalgrenze **320UE**.

Bei abweichenden Gestaltungen ist vor Ausgabe des AVGS die Fachkraft für Controlling u. Finanzen zu konsultieren. Die Inhalte sind an mindestens zwei Tagen in der Woche zu erbringen. Eine Verlängerung über diese Dauer hinaus erfolgt nicht. Eine erneute Zuweisung ist in begründeten Einzelfällen möglich.

Bei allen Änderungen/Vereinbarungen mit Trägern, welche sich auf den Preis und/ oder die kalkulierte Platzzahl auswirken, ist die Titelverwaltung im Vorfeld einzubeziehen. Bei den Teilnehmern an einer Maßnahme bei einem Träger ist ein Absolventenmanagement durchzuführen (s. Konzept Absolventenmanagement).

Das Absolventenmanagement soll eine intensive vermittlerische Betreuung der Teilnehmer vor, während bzw. zeitnah nach dem Ende der Maßnahme gewährleisten.  
Es ist dann erfolgreich, wenn eine Integration innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende einer Maßnahme erfolgt.

Die Bewilligung der Teilnahme ist mit dem Wegfall der Arbeitslosigkeit (z.B. Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit) aufzuheben. Dies gilt nicht für Maßnahmen zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III.

### **3.2 Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG):**

Die Förderung betrieblicher Maßnahmen kann durch Zuweisung erfolgen.

Eine Maßnahme bei einem Arbeitgeber kann nach vorheriger Anzeige beim Jobcenter bis zu einer Dauer von 2 Wochen gefördert werden, wenn dadurch individuelle Vermittlungshemmnisse beseitigt werden können.

Um einem Missbrauch vorzubeugen hat der Arbeitgeber bei einer MAG mit einer Dauer von über 2 Wochen schriftlich (formlos) unter Angabe von Inhalt, Dauer, Unterweiser und dessen Funktion im Betrieb darzulegen, wie die Verringerung oder Beseitigung der Vermittlungshemmnisse erfolgen soll.

Die maximale Dauer einer MAG kann bis zu 6 Wochen betragen, für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, bis zu 12 Wochen.  
Dabei ist die Förderhöchstdauer von acht Wochen für die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen zu berücksichtigen.

Bei den Teilnehmern an einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber ist ein Absolventenmanagement durchzuführen (s. Konzept Absolventenmanagement).  
Das Absolventenmanagement soll eine intensive vermittlerische Betreuung der Teilnehmer vor, während bzw. zeitnah nach dem Ende der Maßnahme gewährleisten.  
Es ist dann erfolgreich, wenn eine Integration innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende einer Maßnahme erfolgt.

### **3.3 Maßnahmen bei einem Träger (private Arbeitsvermittlung - MPAV):**

Die Förderung erfolgt durch einen AVGS im angegebenen Suchradius in der EV, wenn dies im Rahmen der Vermittlungsstrategie erforderlich ist.  
Der AVGS ist auf maximal drei Monate zu befristen.

## 4. Eingliederungszuschüsse (EGZ)

Vor dem Angebot von EGZ ist zu prüfen, ob die Minderleistung nicht durch das Angebot einer Maßnahme beim Arbeitgeber (MAG) ausgeglichen kann.  
Das Angebot einer MAG ist als vorrangig zu betrachten.

EGZ dient in erster Linie zum Abbau von Beschäftigungshürden und dem Ausgleich einer Minderleistung.

Die Förderung befristeter Arbeitsverhältnisse ist möglich, wenn die vorgesehene Beschäftigungsdauer jedoch mindestens 1 Jahr, umfasst.  
Die Nachbeschäftigungszeit entspricht der Förderdauer. Sie beträgt längstens zwölf Monate.

Eine aussagekräftige Beschreibung der Minderleistung des eLb in Bezug auf das konkrete Arbeitsverhältnis sowie Begründung über Höhe und Dauer der Förderung muss zwingend in der Kundenhistorie dokumentiert werden.

Die Entscheidung über eine Förderung mit EGZ orientiert sich an den nachfolgend aufgeführten Richtwerten. Die Vermittlungsfachkraft entscheidet innerhalb diesem Rahmen nach pflichtgemäßem Ermessen über die im konkreten Einzelfall angemessene Förderhöhe. Förderfähig sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des SGB II.

Bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist in der Verhandlung mit dem Arbeitgeber bei Bedarf auch zu thematisieren und darauf hinzuwirken, dass der gezahlte Lohn ausreicht, um Hilfebedürftigkeit (dauerhaft) zu beenden.

Die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn sind zu beachten.

Personenkreis	Förderhöhe	Förderdauer	
arbeitsuchende eLb	30%	bis zu 6 Monate	
Langzeitarbeitslose eLb und/oder arbeitsuchende eLb mit multiplen Vermittlungshemmnissen	bis zu 50%	bis zu 6 Monate	vorherige Absprache mit TL
arbeitsuchende Schwerbehinderte eLb	bis zu 50%	bis zu 12 Monate	vorherige Absprache mit TL
besonders betroffene arbeitsuchende Schwerbehinderte eLb	50%	bis zu 12 Monate	vorherige Absprache mit TL

## 5. Vermittlungsbudget (VB) § 44 SGB III

Über die Leistungen des Vermittlungsbudgets im Rahmen nachstehender Weisungen entscheidet die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft.

- Der Leistungsumfang (Höhe und Dauer) ist in der Kundenhistorie in einem Beratungs-Vermerk („VB-Vermerk“) mit dem Betreff „Beratung VB“ ausführlich zu begründen und zu dokumentieren.



- Da es sich um „Ermessensleistungen“ handelt, ist das ausgeübte „Ermessen“ ausführlich in VerBIS zu dokumentieren.
- Leistungen werden als Zuschuss gewährt.
- Die Angaben des Kunden sind grundsätzlich als glaubhaft anzunehmen. Bei Bedarf sind Rechnungen im Original vorzulegen.
- Da bei den Kunden des Jobcenters Hilfebedürftigkeit festgestellt wurde, ist grundsätzlich von mangelnder Eigenleistungsfähigkeit auszugehen.
- Die zugesagten Leistungen aus dem Vermittlungsbudgets müssen mit den festgelegten Zielen des Kooperationsplans harmonisieren und zu deren Erreichung beitragen (insbesondere auch Suchradius).
- Bei Kosten für Bewerbungen sind Anträge mit Dauerwirkung zugelassen.
- Für die Erstellung von Bewerbungsfotos für Onlinebewerbungen werden im Einzelfall einmalig maximal 50 Euro gegen Vorlage der Rechnung übernommen, wenn die Anforderungen der Branche oder eines Betriebes dies explizit erforderlich machen. Dies gilt nur, wenn dies zuvor zwischen der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft und dem Kunden schriftlich im Kooperationsplan festgehalten sowie im VB-Vermerk dokumentiert wurde.
- Zur Förderung der Mobilität kann statt der Anschaffung eines PKW auch das Entleihen / eines Mietautos / Carsharing unterstützt werden. Die Unterstützung ist zunächst auf 2 Monate begrenzt und kann bei Bedarf einmalig um weitere 2 Monate verlängert werden.
- Bei Förderung eines Führerscheins ist im Kooperationsplan festzulegen, dass die theoretische und praktische Prüfung innerhalb von 6 Monaten nach Anmeldung bei der Fahrschule erfolgen muss.
- Kosten für Bücher im Rahmen von Integrationskursen/DeuFö-Kursen können nicht übernommen werden.
- Eine Erstattung von Bewerbungs- und Reisekosten für geringfügige Beschäftigungen und Beamtenstellen sind rechtlich ausgeschlossen.
- Eine Erstattung von Kosten für ein Führungszeugnis erfolgt nicht, da die Justizbehörden in der Regel bei Vorlage des Bürgergeldbescheides auf Kosten verzichten und somit keine Notwendigkeit für die Förderung gegeben ist.
- Bei der Antragstellung für Reisekosten, z.B. für Vorstellungsgespräche ist immer auf die Nutzung des günstigsten Tickets hinzuweisen. Die generellen Hinweise zur Erstattung von Reisekosten unter Punkt 6 (Reisekosten / teilnehmerbezogene Kosten) gelten entsprechend.
- Kosten für eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) können nicht übernommen werden.

## 5.1.1 Übersicht

### Anbahnung

Förderzweck	Leistungsarten	Leistungsumfang/ Nachweise	Orientierungswert
<b>Kosten für Bewerbungen</b>	Bewerbungsunterlagen	5, --€ (Pauschale) je schriftliche (Print) Bewerbung, Je Onlinebewerbung 1,- €; zusätzlich einmalig nachgewiesene Kosten für Fotos maximal 50.--€	Bewerbung max. 260.- Euro/Jahr
	Fahrt- und Reisekosten im Zusammenhang mit Bewerbungen	0,20€ je gefahrenen Kilometer bei Benutzung eines KFZ. Bei Benutzung des ÖPNV die nachgewiesenen Kosten der günstigsten Fahrkarte. Bestätigung Arbeitgeber	
	Unterkunft inkl. Verpflegung	bis 60€ je Übernachtung, Rechnung der Unterkunft	
<b>Unterlagenbeschaffung/ Nachweise</b>	Erwerb von Bescheinigungen die zur Anbahnung notwendig sind z.B. Qualifikationsnachweise, Zertifikate	Rechnung als Nachweis Rechnung bzw. schriftl. Bestätigung als Nachweis	max. 50 €/Einzelfall max. 700€/Einzelfall, für Kosten im Anerkennungsverfahren
<b>Unterstützung der Persönlichkeit</b>	Aktivitäten der Gewährleistung einer angemessenen Außenwirkung / Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes (medizinische Eingriffe sind ausgenommen)	Rechnung als Nachweis	max. 50€/Einzelfall

### Aufnahme:

Die Integration soll nachhaltig sein. Grundsätzlich sollen **unbefristete Arbeitsverträge** im Rahmen VB Aufnahme gefördert werden. Befristete Verträge werden im Ausnahmefall berücksichtigt, wenn der Arbeitsvertrag mindestens 12 Monate umfasst und dies für eine langfristige Eingliederung in Arbeit als sinnvoll zu erachten ist.

Die Arbeitsaufnahme ist z.B. durch einen unterschriebenen Arbeitsvertrag zu belegen.

Förderzweck	Leistungsarten	Leistungsumfang/ Nachweise	Orientierungswert
<b>Mobilität</b>	Fahrtkosten bei Arbeitsaufnahme oder Pendelfahrten	höchstens 0,20€ je gefahrenen Kilometer bei Benutzung eines KFZ. Bei Benutzung des ÖPNV die nachgewiesenen Kosten der Fahrkarte. Arbeitsvertrag als Nachweis	max. für 1 Monat

	Umzug	Entleihkosten für Kleintransporter, 2 Angebote, Mietvertrag, Rechnung Arbeitsvertrag als Nachweis	max. 500 €/Einzelfall
	Führerscheine (außer LKW),	Arbeitsvertrag als Nachweis	max. 2000 €/Einzelfall
	Fahrzeuge (z.B. Auto, Fahrrad, eBike..)	Bei Kauf eines Fahrzeugs Kaufvertrag und ggf. Abtretungserklärung Eine Rechnung von einem zertifizierten Händler mit 1 Jahr Gewährleistung ist vorzulegen.  Wenn die Reparatur eines bereits vorhandenen Fahrzeugs wirtschaftlicher ist als die Anschaffung eines neuen Fahrzeugs, ist die Reparatur zu wählen (Reparatur sicherheitsrelevanter Teile). Vor Förderung ist ein Kostenvoranschlag einer Werkstatt über die geplanten Reparaturen vorzulegen. Die Rechnung muss von einer Werkstatt kommen, die einen fachgerechten Einbau leistet (kein privater Einbau von Teilen).	max. 3000 €/Einzelfall
<b>Arbeitsmittel</b>	Kosten für Arbeitsgerät, Arbeitskleidung, etc.	wenn nicht tariflich oder gesetzlich vorgeschrieben, Rechnung über Anschaffung als Nachweis	max. 200€/Einzelfall
<b>Unterlagenbeschaffung/ Nachweise</b>	Erwerb von Bescheinigungen die zur Arbeitsaufnahme (versicherungspflichtig) notwendig sind z.B. Qualifikationsnachweise, Zertifikate oder Berechtigungsscheine, Gesundheitszeugnisse	Rechnung als Nachweis Rechnung bzw. schriftl. Bestätigung als Nachweis	max. 50 €/Einzelfall
<b>Unterstützung der Persönlichkeit</b>	Aktivitäten der Gewährleistung einer angemessenen Außenwirkung / Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes (medizinische Eingriffe sind ausgenommen)	Rechnung als Nachweis	max. 50€/Einzelfall
<b>Sonstige Kosten</b>	Übernahme von Kosten, die den anderen Möglichkeiten nicht zugeordnet werden können und die im direkten Zusammenhang mit der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen.	Rechnung als Nachweis	max. 50€/Einzelfall

## 6. Reisekosten / teilnehmerbezogene Kosten

---

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass das günstigste Ticket (bei Nutzung öPNV) und die kürzeste Fahrtstrecke (bei Nutzung eines PKWs) genutzt wird.

### 6.1.1 Reisekosten nach §309

Reisekosten nach §309 werden, unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel, pauschal erstattet. Als Pauschalbetrag werden die Kosten in Höhe des günstigsten öPNV-Tickets (Tagesticket SOLO) festgelegt.

Sollten mehrere Personen in einer Bedarfsgemeinschaft zum selben Tag um dieselbe Uhrzeit (+/- 30 Minuten) einen Beratungstermin haben, erfolgt eine Erstattung der Tageskarte PLUS (keine 2 Tagestickets SOLO).

In begründeten Härtefällen kann, wenn eine Nutzung des PKWs unumgänglich ist, eine kilometergenaue Abrechnung erfolgen.

Solche Härtefälle sind insbesondere gehbehinderte Menschen, psychisch erkrankte Kunden mit Phobien (Platzangst o.ä.) oder bei einer Gesamtpendelzeit über 2,5Std. bei VZ/ 2Std. bei TZ. Diese Ausnahmefälle sind in VerBIS zu begründen.

Eine Erstattung von Kosten nach §309 auch nicht, wenn der Kunde eine Monatskarte besitzt (keine aus Anlass der Meldung entstehenden Kosten) oder den öPNV kostenlos benutzen kann.

### 6.1.2 Teilnehmerbezogene Kosten (Fahrkosten und Kinderbetreuungskosten bei Maßnahmen bei einem Arbeitgeber / Maßnahmen nach §45 SGB III / Förderung der beruflichen Weiterbildung / Vermittlungsbudget

Fahrkosten bei MAG / Maßnahmen nach §45 SGB III / FbW / VB werden auf Antrag je nach benutztem Verkehrsmittel erstattet. Es erfolgt die Anwendung des Bundesreisekostengesetzes.

Fallen die Fahrkosten durch die Nutzung eines PKW an, erfolgt die Erstattung in Höhe von 0,20€ je gefahrenem Kilometer.

Bei Benutzung des öPNV werden die Kosten des günstigsten Tickets erstattet. Max. 130 Euro täglich für Hin- und Rückfahrt bei Pendelfahrten bzw. insgesamt max. 588 Euro für jeden Kalendermonat.

Für eine auswärtige Unterbringung und Verpflegung können notwendige Kosten in Höhe von bis zu 60 Euro/Tag (max. 420 Euro je Kalendermonat) und für die Verpflegung bis zu 24 Euro/Tag (max. 168 Euro je Kalendermonat) erstattet werden. Für die An- bzw. Rückreise bei auswärtiger Unterbringung liegt die Höchstgrenze jeweils bei max. 130 Euro.

Zusätzliche notwendige Kinderbetreuungskosten können bis zu 160 Euro pro aufsichtspflichtigem Kind und Kalendermonat auf Nachweis erstattet werden. Bei kürzeren Maßnahmen erfolgt grundsätzlich eine anteilmäßige Abrechnung (1/30 pro Tag).

## 7. Einstiegsgeld

---

### 7.1 Förderungsfähiger Personenkreis

Förderungsfähig sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb).

### 7.2 Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit

Einstiegsgeld (ESG) kann zur Unterstützung der Motivation und Vermittlung eingesetzt werden. Die Förderung dient der Eingliederung und soll einen hinreichenden Anreiz für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bieten. Die Förderung einer Ausbildungsaufnahme mit Einstiegsgeld ist nicht möglich.

Das Einstiegsgeld wird grundsätzlich in Form einer einzelfallbezogenen Bemessung bestimmt.

#### 7.2.1 Förderhöhe und /-dauer

Grundsätzlich erfolgt die Förderung mit einer Dauer von drei Monaten.

Die **Förderung beträgt in der Regel 50%** des Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II.

Ein Ergänzungsbetrag, der die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit berücksichtigt **soll** den Grundbetrag in zwei Fällen erweitern:

- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren,
- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten, wenn besondere in der Person liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen.

In diesen Fällen entspricht der Ergänzungsbetrag 20% Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II. Bei der Berechnung der Dauer der Arbeitslosigkeit gelten die unschädlichen Unterbrechungstatbestände des § 18 Abs. 2 SGB III entsprechend.

Weiterhin **soll** ein weiterer Ergänzungsbetrag den Grundbetrag ergänzen, dieser bestimmt sich in Abhängigkeit von der Größe der Bedarfsgemeinschaft, dieser ist für jedes weitere leistungsberechtigte Mitglied der Bedarfsgemeinschaft auf 10% Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II festgelegt.

Die gesamte Förderhöhe darf den Regelbedarfs gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II nicht übersteigen, dieser dient als Höchstgrenze für das ESG.

Abweichungen von festgelegter Förderdauer und Förderhöhe (Grundbetrag und Ergänzungsbetrag) sind immer zu begründen.

#### 7.2.2 Ergänzende Rahmenbedingungen

Um eine nachhaltige Integration zu fördern, werden nur Arbeitsverträge berücksichtigt, die mindestens 6 Monate umfassen.

Die Arbeitsaufnahme ist z.B. durch einen unterschriebenen Arbeitsvertrag zu belegen.

Mitnahmeeffekte sind auszuschließen.

### 7.3 Einstiegsgeld bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

Im Rahmen der Integrationsstrategie kann Einstiegsgeld zur Unterstützung der Handlungsstrategien „Nachhaltiger Übergang in Selbstständigkeit“ und Beendigung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit von Selbstständigen“ eingesetzt werden.

Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob Selbstständigkeit die wirtschaftlichste und erfolgversprechendste Strategie darstellt, um Hilfebedürftigkeit dauerhaft zu beenden. Die Vermittlung in Arbeit hat absoluten Vorrang.

Vor einer Förderung ist mit strengen Maßstäben zu prüfen, ob die Selbstständigkeit langfristig tragfähig ist und Hilfebedürftigkeit überwunden werden kann. Eine Stellungnahme der kooperierenden fachkundlichen Einrichtung ist zur Festigung der Entscheidung einzuholen.

#### 7.3.1 Förderhöhe und /-dauer

- Als Grundbetrag wird Einstiegsgeld zunächst für die **Dauer von 2 Monaten in der Höhe von grundsätzlich 50%** des maßgebenden Regelbedarfs nach § 20 SGB II des Antragstellers erbracht.

Ein Ergänzungsbetrag, der die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit berücksichtigt **soll** den Grundbetrag in zwei Fällen erweitern:

- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren,
- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten, wenn besondere in der Person liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen.

In diesen Fällen entspricht der Ergänzungsbetrag 20% Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II. Bei der Berechnung der Dauer der Arbeitslosigkeit gelten die unschädlichen Unterbrechungstatbestände des § 18 Abs. 2 SGB III entsprechend.

Weiterhin **soll** ein weiterer Ergänzungsbetrag den Grundbetrag ergänzen, dieser bestimmt sich in Abhängigkeit von der Größe der Bedarfsgemeinschaft, dieser ist für jedes weitere leistungsberechtigte Mitglied der Bedarfsgemeinschaft auf 10% Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II festgelegt.

Die gesamte Förderhöhe darf den Regelbedarfs gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II nicht übersteigen, dieser dient als Höchstgrenze für das ESG.

Abweichungen von festgelegter Förderdauer und Förderhöhe (Grundbetrag und Ergänzungsbetrag) sind immer zu begründen.

- Wenn festgestellt wird, dass sich der Existenzgründer stabilisiert und z.B. das Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit monatlich steigt, kann das **Einstiegsgeld um weitere 2 Monate verlängert werden**. Hierbei ist eine Degression des Grundbetrages von mindestens 10% zu beachten.
- Um Langzeitbezug bei Selbstständigen zu vermeiden ist bereits bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit in der EinV festzuhalten, dass bei Misserfolg spätestens nach einem Jahr wieder mit der Suche nach einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis begonnen wird.

## 8. Leistungen nach § 16c SGB II

---

- Diese Ausführungen ergänzen die Arbeitshilfe zu § 16c SGB II. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden dort erläuterte Definitionen nicht nochmals erwähnt.
- Über die Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen entscheidet die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft. Der Orientierungswert insgesamt pro Person beträgt **1.000 Euro**
- Die Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen werden grundsätzlich als **Darlehen** gewährt, unter der Voraussetzung, dass der Kunde einen **Verzicht gegen Aufrechnungsschutz** unterschreibt. Die Rückzahlung erfolgt grundsätzlich ab dem siebten Monat nach Zahlung des Darlehens. In Einzelfällen kann ein Zuschuss oder eine Kombination aus Darlehen und Zuschuss gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft der/die Teamleiter/in.
- War der Kunde bereits vor Antragstellung selbständig tätig, ist nur nach einer ausführlichen Prüfung und einer **absolut positiven Prognose** eine Förderung möglich. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um dieselbe Art der Selbstständigkeit handelt. Es ist ebenfalls unerheblich, ob es sich um eine geförderte oder ungeförderte Selbstständigkeit gehandelt hat.
- Die **vereinbarten Leistungen** zur Eingliederung von Selbstständigen und die **Ermessensentscheidung** sind in der Kundenhistorie in einem Beratungsvermerk mit dem Betreff „Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen“ und im Kooperationsplan **zu dokumentieren** und ausführlich zu **begründen**.

## 9. Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach §16e SGBII

---

§ 16e SGB II richtet sich an arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind und zielt mittel- und langfristig auf die Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit und die Aufnahme einer ungeförderten Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt. Damit soll die langfristige Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden

Durch den Beirat wurde die Empfehlung ausgesprochen, dass keine Förderung von Lohnkostenzuschüssen bei einer Arbeitnehmerüberlassung erfolgt. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob das jeweilige Arbeitsverhältnis sowohl mit seinen Anforderungen an die Person des Arbeitnehmers als auch unter Teilhabeaspekten für eine Förderung geeignet ist. Die Entscheidung trifft der Teamleiter/ die Teamleiterin.

Die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung wird durch eine Vergabemaßnahme bei einem Maßnahmeträger durchgeführt.

## 10. Freie Förderung nach §16f SGB II

---

Zum 01.04.2012 wurde das Aufstockungs- und Umgehungsverbot für langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte sowie erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen vollständig aufgehoben.

Über alle Förderungen, welche über einen Einzelfall hinausgehen und/ oder Projektcharakter besitzen entscheidet der Teamleiter/ die Teamleiterin.

Alle Förderungen müssen den Grundsätzen und Zielen des SGB II entsprechen; die Vorrangigkeit von Basisinstrumenten sowie anderen zuständigen Trägern (z.B. Krankenkasse, Rententräger etc.) ist zu beachten.

Das ausgeübte Ermessen ist ausführlich in VerBIS zu dokumentieren.

Über Einzelfälle bis zu 200 Euro entscheidet die zuständige Vermittlungsfachkraft,

1. so lange hierdurch keine andere Leistung nach dem SGB II oder SGB III umgangen oder aufgestockt wird.
2. bei Umgehung oder Aufstockung von anderen Leistungen nach dem SGB II oder SGB III in folgenden Fällen:

a.) Förderung von Bewerbungskosten bei Minijobs, wenn diese ausdrücklich als einziges erfolgversprechendes Ziel im Kooperationsplan festgehalten wurden (z.B. Kunde kann nicht länger arbeiten oder Minijob beendet Hilfebedürftigkeit)

b.) Darlehen für eine eigentlich als Zuschuss im Rahmen von VB zu erbringende Leistung, wenn die zuständige Vermittlungsfachkraft dies als erfolgversprechender erachtet. Die Gründe hierfür sind ausführlich in VerBIS zu dokumentieren (z.B. Kunde hat sich in Arbeitslosigkeit eingerichtet und Mitnahmementalität entwickelt, welche es im Hinblick auf künftige Integration zu beseitigen gilt).

## **11. Teilhabe am Arbeitsmarkt nach §16i SGBII**

---

§ 16i SGB II richtet sich an sehr arbeitsmarktferne erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die bisher nicht integriert werden konnten. Vorrangiges Ziel ist die Eröffnung von Teilhabechancen. Darüber hinaus soll die öffentlich geförderte Beschäftigung so angelegt sein, dass die Beschäftigungsfähigkeit verbessert und Übergänge in eine ungeforderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mittel- bis langfristig ermöglicht werden.

Durch den Beitrag wurde die Empfehlung ausgesprochen, dass keine Förderung von Lohnkostenzuschüssen bei einer Arbeitnehmerüberlassung erfolgt.

Es ist zu berücksichtigen, dass sich das Instrument an sehr arbeitsmarktferne Menschen richtet und diesen längerfristige Perspektiven durch öffentlich geförderte Beschäftigung mit dem Ziel Sozialer Teilhabe ermöglichen soll. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob das jeweilige Arbeitsverhältnis sowohl mit seinen Anforderungen an die Person des Arbeitnehmers als auch unter Teilhabeaspekten für eine Förderung geeignet ist. Die Entscheidung trifft der Teamleiter/ die Teamleiterin.

Die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung wird durch eine Vergabemaßnahme bei einem Maßnahmeträger durchgeführt.

## **12. Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für behinderte Menschen nach §46 SGB III**

---

Insbesondere bei Zweifeln an der Eignung für den vorgesehenen Arbeitsplatz wegen behinderungsbedingten Einschränkungen können Arbeitgebern die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung behinderter / schwerbehinderter oder ihnen gleichgestellter Menschen im Sinne des §2 des Neunten Buches bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen ist.



Zuschüsse werden für Probebeschäftigungen gewährt, bei denen der Arbeitnehmer ein tariflich geregelter oder örtüblicher Lohn erhält.

Eine Förderung von Arbeitshilfen im Betrieb kann nur bei Einstellung und Beschäftigung von Rehabilitanden erfolgen, da für sie keine Verpflichtung des Arbeitgebers für eine behindertengerechte Einrichtung der Arbeitsstätte besteht. Es ist der Reha-Kostenträger bzw. nachrangig das Integrationsamt einzuschalten.

### **13. Verfügung**

---

Diese Weisungen treten ab **08.04.2024** in Kraft. Gleichzeitig werden alle anderslautenden Regelungen in diesem Bereich aufgehoben.

1. Inkraftsetzung durch GF, Mitzeichnung durch BfdH
2. Verteiler per E-Mail an:
  - VG AA HN, LRA Sozialdezernat, Führungsberatung, Führungskräfte SGB III und SGB II
  - Teams M&I, TEgl, Arbeitgeberservice, Servicecenter
3. Beteiligung der Führungskräfte M&I erfolgte am 06.03.2024 im JF M&I
4. Besprechung mit den Integrationsfachkräften SGB II erfolgt in den jeweiligen Teamboards
5. Ablage in der JC-Ablage und Veröffentlichung auf der Homepage
6. z.d.A.

Heilbronn, den **08.04.2024**  
Geschäftsführer Jobcenter Landkreis Heilbronn  
(Krebs GF)